

Das Recht auf Gewährleistung

Wird eine Leistung mangelhaft erbracht, so besteht das Recht auf Gewährleistung. Das heißt, die Leistung muss verbessert, die Ware repariert oder ausgetauscht werden. Ist dies nicht möglich, kann eine Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrages begehrt werden.

Gewährleistungsrechte einer Privatperson gegenüber einem Unternehmen können weder vertraglich ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss ist lediglich zwischen Privatpersonen möglich. Werden allerdings bei Übergabe gewisse Eigenschaften zugesichert und erweisen sich diese im Nachhinein als nicht vorliegend, so kann die Gewährleistung dafür nicht ausgeschlossen werden.

Bei beweglichen Dingen - wie z.B. Autos - kann das Recht zwei Jahre lang ab Übergabe eingefordert werden. Die Dreijahresfrist für unbewegliche Sachen (z.B. Häuser) gilt nicht nur bei deren Kauf sondern auch bei Arbeiten daran (beispielsweise bei Installations- oder Malerarbeiten)

Beim Kauf von gebrauchten beweglichen Waren kann die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Dies muss aber zwischen Verkäufer und Käufer im Einzelnen ausgehandelt werden.

Keine Gewährleistung gibt es bei offenkundigen Mängeln, also solchen die regelrecht in die Augen fallen.